



## **Beitragsordnung des Studierendenwerks Mannheim ab Herbst-/Wintersemester 2025/26**

Aufgrund von § 12 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 des Studierendenwerksgesetzes (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Mannheim am 17. Dezember 2024 folgende Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Mannheim beschlossen

### **§ 1 Beitragszweck**

Dem Studierendenwerk Mannheim ist nach § 2 StWG die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden in der Hochschulregion Mannheim übertragen. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studierendenwerk Mannheim in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG von allen Studierenden der unter § 2.1 dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen. Abweichend hiervon wird der Beitrag für die Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg jeweils für ein volles Studienjahr erhoben.

### **§ 2 Beitragspflicht**

1. Beitragspflichtig sind die Studierenden folgender Hochschulen:
  - a.) Duale Hochschule Baden-Württemberg Mannheim
  - b.) Hochschule Mannheim
  - c.) Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim
  - d.) Popakademie Baden-Württemberg
  - e.) Universität Mannheim
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.

### **§ 3 Beitragshöhe**

Der Beitrag je Semester bzw. je Studienjahr wird ab HWS 2025/2026 bzw. WS 2025/2026 wie folgt festgesetzt:

1. Für die Studierenden der Universität Mannheim pro Semester auf 100 Euro
2. Für die Studierenden der Hochschule Mannheim pro Semester auf 100 Euro
3. Für die Studierenden der Musikhochschule Mannheim pro Semester auf 100 Euro
4. Für die Studierenden der Popakademie Mannheim pro Semester auf 100 Euro
5. Für die Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mannheim pro Studienjahr auf 200 Euro, der Beitrag kann bei entsprechender Studiendauer je Semester (100 Euro) bezahlt werden.

Studierende, die an mehreren der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag zu entrichten.

#### **§ 4 Fälligkeit und Zahlung**

1. Die Beiträge sind bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung, bei der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zu Beginn des Studienjahres bzw. des Studiums fällig. Sie werden von den für die Hochschulen sowie der für die Popakademie Baden-Württemberg zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.
2. Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

#### **§ 5 Stundung, Ermäßigung**

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.

#### **§ 6 Rückerstattung**

Auf Antrag kann der entrichtete Studierendenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

1. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei Exmatrikulation vor oder innerhalb des ersten Monats nach Beginn des Semesters/Studienjahrs. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt.
2. Eine Rückerstattung erfolgt darüber hinaus, wenn der/die Studierende bis zum Ende des ersten Monats des Semesters/Studienjahrs an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde.
3. Anträge auf Rückerstattung sind bei den Hochschulen innerhalb der für diese Hochschule geltenden Fristen von Rückerstattungen zu stellen. Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Änderung der Beitragsordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Mannheim in Kraft.

Mannheim, im Januar 2025



Peter Pahle  
Geschäftsführer